

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXX.

Bern, 19. Februar 1800. (30. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 3. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Murets Meinung.)

Ich achte die Absichten sowohl, als die Einsichten der Mitglieder dieser Minorität, aber ich kann es nicht billigen, daß, nachdem sie gegen die Anstalt der Minister deklamirt hat (Anstalt, die nach meiner Einsicht das einzige Mittel darbietet, um die vollziehende Gewalt einer wahren Verantwortlichkeit zu unterwerfen) sie dieselben unter anderm Namen in dem Abschnitt von dem Regierungsrath wieder aufstellt.

Ich kann nicht mit ihnen zu der Errichtung eines Regierungsraths von 13 Gliedern stimmen, die in Abtheilungen getheilt, besondern und unabhängigen Arbeiten gewidmet, keinerlei Ganzes darbieten, Stockungen und Verwirrungen in allen Theilen veranlassen müßten.

Ich kann es nicht gutheißen, daß das gesetzgebende Corps das Recht haben soll, die Akten der vollziehenden Gewalt zu vernichten.

Ich kann die zahlreichen Richter nicht billigen, die in Criminalfällen dennoch keine andere Verrichtung haben, als das Gesetz anzuwenden.

Bürger, wir sind im Begriff, über das Schicksal der Republik zu entscheiden; gestatten wir keinem Vorurtheil, keinem übel angebrachten Mißtrauen, keinen persönlichen Rücksichten Einfluß auf unsere Entscheidung. Man wird die großen Worte: Souveränität des Volks, Aristokratie, Despotismus aussprechen und wiederholen, man kann sich derselben zu Unterstützung jeder Meinung bedienen; sehen wir aber allein auf die Sachen, und bleiben wir nicht bei den Worten stehen.

Ich schlage nachfolgenden Beschluss vor:

Der Senat hat nachfolgende Grundsätze beschlossen:

- 1) Es sollen wählbare Bürger der Gemeinden unmittelbar vom Volke gewählt werden.

- 2) Diese wählbaren Bürger ernennen aus sich selbst diejenigen, die für die Aemter der Republik wählbar seyn sollen.

- 3) Kein öffentlicher Beamter darf außer der Klasse der wählbaren Bürger gewählt werden.

- 4) Keine andere Behörde, außer dem Volke unmittelbar oder durch das Mittel seiner wählbaren Bürger, darf an der Auswahl und Eintheilung der wählbaren Bürger theil haben.

- 5) Es soll ein Landgeschwornengericht seyn, dem die Erhaltung der Constitution übertragen ist.

- 6) Das Landgeschwornengericht hat Wahlverrichtungen auszuüben, indem es unter zu bestimmenden Einschränkungen, und auf vorzuschreibende Weise zu gewissen Stellen zu ernennen hat.

- 7) Das Landgeschwornengericht soll ernannt und erneuert werden durch eine vom Volke herrührende Behörde, und keineswegs durch von ihm selbst geschehende Ernennungen.

- 8) Die neuen Beamten der Republik sollen für das erstemal nach eben den Grundsätzen, und auf die uemliche Weise, die die Constitution in der Folge für diese Wahlen vorschreibt, gewählt werden.

Rubli sieht, daß man sich in ungeheure Weitzläufigkeiten verwickelt; man bleibt nicht bei der Frage: ob man wählbare Bürger haben wolle? Er bittet also, daß man sich einzig hierauf einschränke.

Lüthard. Die Meinungen der Mitglieder dürfen nicht so beschränkt, und die Grundsätze, die zusammenhängen, können und dürfen nicht vereinzelt werden.

Augustini. Es ist um Glück und Wohl der Republik und unserer Nachkommen zu thun. B. Cart hat vortreflich gesprochen. Ich werde den Grundsatz der Wählbaren Bürger noch von anderer Seite betrachten. Die Majorität beschränkt die Souveränität des Volks auf Wahlen der Wählbaren Bürger. Ich frage aber: Was ist ein Souverain? Er ist derjenige, der keinen Obern kennt, Gesetze trägt, seine Regenten ernennt, Auflagen bestimmt, Gnade ertheilt, was

turalisirt u. s. w. Prüfe man nun hiegegen den Entwurf der Majorität; erkennt wohl jemand darin die Souverainität? Gewiß nicht. — Nicht einmal seine Untwalde — denn als solche betrachte ich die Wahlmänner — sollte das souveraine helvetische Volk ernennen können! Die Majorität der Commission sagt zum Volk: du bist ein elender unwissender Tropf, von 100 sind nur 4 aus dir, etwas werth. Sollten die unsterblichen Telle dafür bei der Nacht ins Grütli gelaufen seyn, damit ihre Nachkommen viere vom Hundert auslesen können. Das helvetische Volk will keine Namenssouverainität. Man sagt, das Volk hat die Fähigkeiten nicht, um gute Wahlen zu treffen, aber ich denke, wenn auf 200 ein Wahlmann gewählt wird, so werden die meisten aus diesen jene Fähigkeiten haben; man kann ja auch bestimmen: für diese und jene Stelle setzen diese und jene Eigenschaften erforderlich. — Ich beruffe mich auf die Geschichte. Ueberall hat das Volk mehr Religion als die Gelehrten und Aufgeklärten — und dieß ist die erste Eigenschaft eines öffentlichen Beamten. Das arme helvetische Volk, welches nie vergessen wird, daß es unter dem Namen Unterthan, Jahrhunderte durch keine Abgaben, und unter dem Name eines Souverains im ersten Jahr harte Abgaben zahlte, wird auf sparsame, ökonomische Männer achten — und auch diese Eigenschaft ist wichtig: denn so lange durch indirekte Abgaben und die Einkünfte der Nationalgüter, nicht die Staatsausgaben bestritten werden können, wird nie eine Constitution vom Volke geliebt werden. Das Volk wird endlich friedsame, ruhliebende Bürger wählen, weil es vom Kriege im ersten Jahr seiner Souverainität so schrecklich mitgenommen ward. — Die Gelehrten werden sich öfterer in ihren Wahlen betriegen als das Volk. Betrachte man nur, wie seit 2 Jahren die Gelehrtesten der Gesetzgeber sich in ihren Wahlen betrogen. — Keine Schleichwege wie die sind, die man durch den Landrath einführen will, sollen dem Volk Beamte aufdringen, die es förmlich verworfen hat. Der Vorschlag der Majorität gleicht der Handlung des Großkultans, der seinen Unterthanen den grünen Strik sendet, an den man sich selbst hängen soll. — Ich stimme für die Wahlversammlungen. Die weitere Discussion wird vertaget.

Großter Rath, 4. Februar.

Präsident: Huber.

Auf Anderwerths Antrag erhält Matti 3 Wochen Urlaubsverlängerung.

Wildberger macht folgenden Antrag:

Bürger Repräsentanten!

Es beliebt Euch in den ersten Monaten zu Frau ein Gesetz zu machen, vermög dessen die Pfarherren in der ganzen Republik ihre, und zwar die nemlichen

Besoldungen zu beziehen haben sollen, welche dieselben vor der Revolution und also zu jenen Zeiten bezogen haben, wo die Feodalabgaben noch in dem größten Theile unsers Vaterlandes in ihrer vollen Kraft und Wirkung waren, und aus welchen Feodalabgaben ein großer Theil an die Entschädnisse der Kirchen, und Schullehrer alljährlich verwendet werden konnte.

Ich will Ihnen B.B. nicht in das Gedächtniß zurücksühren, daß als Ihr dieses Gesetz gemacht habet, es von den gesetzgebenden Räten schon dekretiert und beschlossen war, daß nach dem 13ten Art. der Constitution in einer freien Republik alle Feodallasten sollen abgethan werden können, und welches Ihr die darauf folgenden Monate bestimmt, wie und unter welchen Bedingungen dieselben abgethan werden sollen; dieserwegen auch dazumal, wo Ihr die Entschädigungen der Pfarherren dekretiertet, von mehreren Mitgliedern Euch die Unausführbarkeit derselbigen vorgestellt wurde, jedoch ohne daß dazumal man gehörig und mit reiflicher Ueberlegung den Gegenstand gemäß seiner Wichtigkeit beherzigt und berathen hat. Und so wie auf dieser Seite die Unmöglichkeit, dieses Dekret in Ausführung zu bringen, Euch B.B. Repr. zum Theil vorgestellt wurde, so wurden meines Wissens auch von einer andern Seite eben dazumal zugleich auch die Anmerkungen gemacht, wie viele Ungerechtigkeiten in dem Dekret selbst liegen müssen, weil nemlich das Verhältniß der Entschädigungen der Kirchen, und Schullehrer, mit ihren Arbeiten und Bemühungen, durch viele verstrichene Zeiten hindurch, und also dem Gesetze zufolge wiederum aufs neue, oft gegen alle Gerechtigkeit ungleich sey, oder wenigstens so sich verhält, daß oft einer bei einer äußerst mühsamen Pfarrei, eine geringe Entschädigung erhält, wo oft andere bei kaum halb so viel Geschäften gegen jenen dennoch fast eine zweifache Entschädigung erhalten. Auch dieses konnte in dem damaligen bedrängten Zeitpunkte nicht hinlänglich und gehörig untersucht werden, und die Mitglieder, welche diese Bemerkungen, zwar nur etwas oberflächlich, damals anführten, ließen es sich gerne gefallen der Majorität des mehrerwähnten Dekrets beizutreten, wenn das Vollziehungsdirektorium die nöthigen Mittel, selbiges in Vollziehung zu bringen, bei den Händen haben werde; da aber nur wenige dieser Mittel vorhanden waren, so sahe sich das Vollz. Direktorium nothgedrungen, zufolge des Gesetzes über die Entschädigungen der Kirchenlehrer, vor einigen Monaten Ihnen B.B. Repr. einen Vorschlag zu Entrichtung der Bodenzinse wiederum zu machen, und Ihr müßtet Euch gefallen lassen diesen Vorschlag zu genehmigen, und gesetzlich zu bestimmen und ihm Kraft zu geben.

Ihnen B.B. Repr., ward zu seiner Zeit bei den Discussionen über die Abschaffung der Feodallasten zur Genüge gezeigt, wie ungerecht oft dieselbigen errichtet und bezahlt werden mußten, und wie in meh-

Inländische Nachrichten.

ren Gegenden unsers lieben Vaterlandes schon zu seiner Zeit sich freie Männer bemühten, dieser Lasten sich durch Hinterlegung einer Summe Geldes zu entledigen: mir scheinen nun die Entschädigungen der Kirchen- und Schullehrer unserm Gesetz über die Loskaufung der Zehnden und Bodenzinse immer eine wesentliche Schwierigkeit und Hindernisse in den Weg zu legen, so lange nemlich noch immer, theils ein so grosses (und fast darf ich es zu sagen wagen) ungesichertes Mißverhältniß zwischen diesen Entschädigungen statt findet, und andererseits diese Entschädigungen nicht nach den Bemühungen derselben eingerichtet und bestimmt sind.

Sie wissen und kennen ferner, BB. Repräsentanten, die Nothwendigkeit eines wohl eingerichteten und zweckmäßigen Finanzsystems, und wie sehr Sie und der größte Theil des helvetischen Volkes schon eine geraume Zeit nach einem solchen geseufzt haben. — Sie wissen ferner, daß, um ein solches errichten zu können, man immer so genau als möglich seine bestimmten Einnahmen und Ausgaben zu kennen nöthig habe, wenn nicht Unordnungen demselben beständige Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg legen müssen, und bei welchen noch dannerthin gar zu oft Ungerechtigkeiten nicht ausgemichen werden können, und wie dieses der Fall ist, von welchem oben ich Ihnen gesagt habe.

Wenn desnachen Euch, BB. Repräsentanten, es Ernst ist, Euerem Gesetze zufolge das helvetische Volk von der Ungerechtigkeit der Feudalabgaben zu befreien, und dieselbigen gerechterweise aus Euerem Gebiete zu verbannen, so wage ich Ihnen hierbei anzurathen, eine Commission zu ernennen, welche in die Untersuchungen eintrete, wie die Entschädigung der Kirchenlehrer auf eine zweckmäßige und gerechte Art einzurichten, und das Gesetz von 1798 über diese Entschädigungen wiederum zurückzunehmen sey.

Carrard. Schon ist eine solche Commission niedergesetzt, von der Koch Präsident ist; ich fordere Verweisung an diese Commission.

Cartier ist Carrards Meinung, doch fordert er über den Theil von Wildbergers Antrag, der ein bestehendes Gesetz aufheben will, die Tagesordnung.

Der Antrag wird für 6 Tage auf den Cangleistisch gelegt.

Der Distrikt Gelterkinden, im Kanton Basel, fordert Aufhebung des ungerechten ungleichen Erbrechts unter den Kindern eines Vaters, indem die Söhne beinahe das gänzliche Erb ihrer Väter beziehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bern, am 16. Febr. Was that die Regierung seit unserer politischen Wiedergeburt? Was gewannen wir durch die Revolution vom 7. Jan.? Diese und ähnliche Fragen werden häufig von den Feinden dieser Revolution aufgeworfen, und ihre Freunde beantworten sie mit Vergnügen, und (wenn es möglich wäre) zur Beruhigung, die das Resultat einer bessern Belehrung ist, von all denen, deren Seele durch Kurzsichtigkeit oder Leidenschaft gegen jede Zurechtweisung und Ueberzeugung verschlossen ist.

Zuerst betrachten wir die Sache unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Geistes. — Vor dem 7. Jan. herrschte über den Gang der Geschäfte allgemeines Mißvergnügen, und alles Zutrauen zur neuen Ordnung der Dinge war verschwunden, weil sie größtentheils von Männern geleitet wurden, die (selbst geleitet von Irrthümern und Leidenschaften) nicht fähig waren, die Geschäfte des Staates und die Angelegenheiten des Volkes mit Einsicht, Mäßigung und Gerechtigkeit zu leiten, und glücklich zu besorgen; die neuern Maasregeln, welche das auffallendste Gepräge von Ungerechtigkeit an sich trugen, z. E. die Abführung der Geiseln in ganz Helvetien, die man an verschiedenen Orten aus der Klasse der rechtschaffenen und wahrhaft edlen Männer genommen, die Verhaftnehmung der Interimsregenten von Zürich u. a. m. waren eben so viele Schritte zur Rückkehr unter den eisernen Scepter der revolutionären Obergewalt. Der große Haufen, der zwischen den unmittelbaren Folgen und den selbstsüchtigen Absichten jener Maasregeln nie unterscheidet, aufserte Erbitterung gegen die Revolution selbst, und ihren großen Zweck; und diese Erbitterung floßte ihm die Regierung ein. — Neben diesem hatte das Direktorium kein System in seiner Geschäftsführung, keinen zusammenhängenden Plan, der die Arbeiten des einen mit denen des andern Tages in eine verständige und wohlthätige Ordnung verbunden hätte. Beinahe alle seine Beschlüsse waren ein Wurf zufälliger Umstände. Heute bewies man Muth, Entschlossenheit, Energie . . . um der Sache ein Ende zu machen, *) und Morgen darauf überlegte man die Folgen; jetzt wollte man vorsichtig zu Werke gehen, um die Sache nicht aufs Spiel zu setzen **) Unaufhörlich gepresst fluchte das arme Volk diesem hin- und herschwankenden Geiste, dessen Schlachtopfer es war (wir berufen uns auf die Geschichte von Massenass gezwungenen Anleihen in den Stadt-

*) Il faut en finir, sagte Laharpe in seinem Eifer für eine Gewaltsmaasregel.

**) Pour ne pas compromettre la chose.